

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages (der „**Vertrag**“) über Lieferungen von Waren und/oder Werk- oder Dienstleistungen – (diese Herstellung, Lieferung, Werk- oder Dienstleistung gemeinsam die „**Lieferung**“) zwischen der Sasol Chemie GmbH & Co. KG („**Sasol**“) und dem Lieferanten (der „**Lieferant**“, zusammen mit Sasol die „**Parteien**“, jeweils einzeln die „**Partei**“).
- 1.2 Diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt Sasol nicht an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn Sasol die Lieferung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn Sasol der Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Lieferanten, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis von Sasol mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

2. Vertragsinhalt

Vor, beim oder nach dem Abschluss des Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden oder von Sasol gemachte Zusagen sind rechtlich unverbindlich.

3. Bestellung, Angebot und Annahme

- 3.1 Der Lieferant erstellt Angebote und Kostenvoranschläge basierend auf der Anfrage von Sasol. Der Lieferant weist ausdrücklich auf Abweichungen zwischen dem Angebot und der Anfrage Sasols hin und zeigt Sasol wirtschaftlich oder technisch günstigere Alternativen auf, sofern vorhanden.
- 3.2 Die Erstellung eines Angebots oder Kostenvorschlags des Lieferanten erfolgt unentgeltlich und begründet für Sasol keine Pflichten. Ein Kostenvorschlag wird nur mit schriftlicher Zustimmung Sasols vergütet.
- 3.3 Der Lieferant bestätigt die Bestellung Sasols schriftlich, wenn diese nicht lediglich in der Annahme eines vorherigen Angebots des Lieferanten durch Sasol besteht.
- 3.4 Der Lieferant überprüft die Bestellung Sasols auf Fehler und/oder Unklarheiten und teilt diese Sasol unverzüglich mit.
- 3.5 Der Lieferant teilt Sasol während der Vertragsausführung mit, sollten sich in relevanter Weise Rohstoffe, Rohstoffquellen, Herstellungsverfahren, Produktionsausrüstung oder Standorte, die an der Ausführung einer Bestellung beteiligt sind, ändern. Dieselbe Pflicht besteht unverzüglich nach der Bestellung von Sasol, sollte eine der vorgenannten Änderungen insbesondere im Vergleich zu vorherigen Bestellungen durch Sasol eingetreten sein.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, „DAP Bestimmungsort“ gemäß Incoterms 2020 und zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin. Der Liefertermin ist bindend. Sofern von Sasol kein Bestimmungsort vorgegeben ist, hat der Lieferant vor der Lieferung den Bestimmungsort von Sasol zu erfragen.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgebend. Ist für Vollendung der Lieferung eine Montage erforderlich, liegt Gefahrübergang erst bei erfolgreicher Montage am Bestimmungsort vor.

- 4.2 Sasol kann auch nach Vertragsschluss Änderungen der Lieferung verlangen, sofern und soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist und die sich durch die Änderung ergebenden beiderseitigen terminlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen angemessen berücksichtigt sind.
- 4.3 Erkennt der Lieferant, dass er Pflichten des Vertrags (z. B. Liefermenge, Lieferort, Lieferdauer, Lieferzustand, sonstige Liefermodalitäten) nicht einhält oder wahrscheinlich nicht einhalten können wird, teilt er dies Sasol unverzüglich mit. Die Annahme einer solchen nicht vertragsgemäßen Lieferung stellt keinen Verzicht Sasols auf Mängel-, Schadensersatzansprüche oder sonstige Rechte dar.
- 4.4 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.
- 4.5 Erfüllungsort ist der von Sasol vorgegebene Bestimmungsort.
- 4.6 Der Lieferant führt eine wirksame Qualitätssicherung (ISO 9000 ff. oder gleichwertig) durch und weist diese Sasol auf Verlangen nach. Sasol darf das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten nach Ankündigung selbst oder durch Dritte überprüfen.
- 4.7 Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Verpackung und Versand

- 5.1 Der Lieferant wählt die für Sasol und das jeweils zu befördernde Produkt geeignetste Verpackungs- und Versandmöglichkeit. Soweit eine Lieferung ab Werk erfolgt, hat der Lieferant die für Sasol günstigste Versandart zu wählen. Der Lieferant achtet stets darauf, dass durch entsprechende Verpackung Transportschäden vermieden werden. Der Lieferant nimmt die Verpackung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zurück.
- 5.2 Der Lieferant sendet Sasol für jede einzelne Lieferung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige. Der Lieferant fügt der Lieferung Lieferschein, Packzettel und sonstige notwendige Dokumente bei.
- 5.3 Der Lieferant lagert, verpackt und versendet die Lieferung unter Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze und Produktspezifikationen.
- 5.4 Der Lieferant hat alle zollrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sasol hat den Lieferanten hierbei durch Informationen und Dokumente nach Aufforderung des Lieferanten zu unterstützen.

6. Mängel

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die geschuldete Lieferung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit hat und sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung mindestens

- den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten behördlichen Vorschriften, dem Produktsicherheitsgesetz, den jeweils geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht und gewährleistet, dass auch die zur Lieferung eingesetzten Personen die vorgenannten Anforderungen erfüllen.
- 6.2 Sasol ist verpflichtet, unverzüglich, soweit im spezifischen Geschäftsvorgang möglich, nach Wareneingang die Vertragsprodukte zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder, im Falle größerer Mengen derselben Produktgattung, bei Stichprobenkontrollen erkennbar sind. Sofern sich ein Mangel zeigt, hat Sasol diesen innerhalb von zehn Werktagen Kalendertagen nach Feststellung des Mangels schriftlich zu rügen, sofern nicht aufgrund der Art und Komplexität des konkreten Produkts und unter Berücksichtigung von Wochen- und Feiertagen im Einzelfall eine andere Rügefrist angezeigt ist.
- 6.3 Zeigt sich später ein Mangel, der durch die genannte Untersuchung nicht bei Wareneingang zu erkennen war (verdeckter Mangel), hat Sasol unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens innerhalb von zehn Kalendertagen, den verdeckten Mangel dem Lieferanten mitzuteilen, sofern nicht aufgrund der Art und Komplexität des konkreten Produkts und unter Berücksichtigung von Wochen- und Feiertagen im Einzelfall eine andere Rügefrist angezeigt ist.
- 6.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen des Lieferanten (einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten, Transportkosten sowie Untersuchungskosten zur Feststellung des Mangels und der Mangelursache) trägt der Lieferant. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine diesbezügliche Schadensersatzhaftung Sasols bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Sasol haftet insoweit jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 6.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht in angemessener, von Sasol gesetzter Frist nach, kann Sasol unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht Sasol auch zu, wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist oder die Mängelbeseitigung endgültig fehlgeschlagen ist.
- 7. REACH-Verordnung**
- Der Lieferant ist verpflichtet, sofern und soweit jeweils anwendbar, sämtliche Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) einzuhalten.
- 8. Haftung von Sasol**
- 8.1 Sasol haftet auf Schadensersatz – außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) – nur, wenn ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 8.2 Außer wenn Sasol, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch in keinem Fall für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz oder den zwingenden Vorschriften des HGB.
- 9. Versicherung**
- Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm oder seinen Subunternehmern verursacht werden, eine branchenübliche und in Höhe der Deckungssumme für die Zwecke der Vertragsleistung angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss der Versicherung sowie die Höhe der Deckungssumme ist Sasol auf Verlangen nachzuweisen. Die direkte vertragliche und deliktische Haftung des Lieferanten gegenüber Sasol bleibt durch den Abschluss der Versicherung unberührt.
- 10. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte**
- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung selbst und die auf der Lieferung beruhenden Arbeitsergebnisse keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt Sasol von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen Sasol wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, wenn die Verletzung auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.
- 10.2 Sasol ist berechtigt, die Lieferung in möglichst umfassender Weise zu nutzen, zu verwerten, zu ergänzen, zu ändern und sonst zu bearbeiten und mit anderen Werken oder Gegenständen zu verbinden sowie in veränderter und unveränderter Form weiterzugeben.
- 10.3 Sofern der Lieferant im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages „Werke“ im Sinne des Urheberrechts (wie Datenbanken, Materialien, Präsentationen, Entwürfe, Texte, Gestaltungsvorschläge, Programme (Objekt- und Quellcodes)) oder andere nach geistigem Eigentum schutzfähige Arbeitsergebnisse erstellt oder entwickelt, räumt er Sasol ein unwiderrufliches, ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen ein. Die Übertragung der etwaigen Nutzungsrechte ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.
- 11. Eigentumsvorbehalte**
- 11.1 Die Übereignung der liefergegenständlichen Ware auf Sasol hat unbeding und unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen.
- 11.2 Soweit im Einzelfall die Parteien einen Eigentumsvorbehalt für die gelieferte Ware vereinbart haben, geht das Eigentum spätestens mit Bezahlung der Ware auf Sasol über. Sasol ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt, gelieferte Ware auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.
- 11.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch Sasol bereitgestellten Gegenständen und Stoffen durch den Lieferanten wird für Sasol vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Sasol, so

dass Sasol stets als Hersteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Erlangung des Eigentums am Folgeprodukt gilt.

12. Vergütung, Rechnung, Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die geschuldete Vergütung ist ein Festpreis, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Festpreise beinhalten auch Prüfungen, Abnahmen, Dokumentation und Erstellung technischer Unterlagen, Transport-, Zoll- und Grenzabfertigungskosten, Versicherung, Auslagen, Energiekosten, Rohstoffkosten, Fremdkosten, Reisekosten und Spesen sowie Verpackung und Lieferung „frei Haus“. Festpreisabreden gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind, auch für vor Vertragsschluss abgegebene Kostenvoranschläge des Lieferanten. Mehrkosten, die zur Lieferung erforderlich sind, sind von dem Lieferanten zu tragen.
- 12.2 Preise sind ohne gesetzlich jeweils anwendbare Umsatzsteuer anzugeben. Die gesetzliche jeweils anwendbare Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 12.3 Reisekosten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Sasols erstattungsfähig.
- 12.4 Bei Preissenkungen oder Konditionsverbesserungen des Lieferanten zwischen Bestellung und Lieferung gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen auch gegenüber Sasol. Entsprechendes gilt für im Einzelfall genehmigte Fremdleistungen, Aufwendungen, Auslagen und Fremdkosten.
- 12.5 Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungseingang.
- 12.6 Im Falle einer mangelhaften oder teilweisen Lieferung ist Sasol berechtigt, die Zahlung jeweils anteilig zurückzubehalten ohne hierdurch in den Verzug zu geraten.
- 12.7 Im Falle eines Zahlungsverzugs von Sasol schuldet Sasol Verzugszinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.
- 12.8 Die Zahlung stellt keinen Verzicht auf Mängelgewährleistungs- oder Schadensersatzrechte sowie keine vorbehaltlose Annahme der Lieferung dar.
- 12.9 Ohne schriftliche Zustimmung Sasols ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Sasol abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant seinem Zulieferer einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.

13. Unterlagen, Aufbewahrungspflichten

- 13.1 Unterlagen aller Art, die Sasol für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerung, Betrieb, Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Lieferung benötigt, sind Sasol vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos auszuhändigen. Sofern diese in physischer Form ausgehändigt werden, übereignet der Lieferant diese Sasol.
- 13.2 Sämtliche vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags erstellte Unterlagen und die von Sasol übermittelten Daten sind vom Lieferanten noch drei Jahre nach Vertragsbeendigung aufzubewahren und nach Aufforderung durch Sasol kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 13.3 Eigentums- und Urheberrechte an Plänen, Zeichnungen, Ablichtungen und Abbildungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die Sasol

dem Lieferanten zur Verfügung stellt, stehen ausschließlich Sasol zu. Diese Unterlagen werden nach Abwicklung der Lieferung Sasol herausgegeben und beim Lieferanten gelöscht, sofern sie nicht für zukünftige weitere Lieferungen benötigt werden.

14. Kündigung

- 14.1 Jeder Partei steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch Sasol ist insbesondere in den folgenden Fällen gegeben:
- 14.1.1 Über das Vermögen des Lieferanten ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung ist mangels Masse abgelehnt worden;
- 14.1.2 Der Lieferant hat Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wesentlich verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung der Verletzung nicht behoben;
- 14.1.3 Der Lieferant verletzt die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 15 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
- 14.1.4 Der Lieferant oder ein von dem Lieferanten eingesetzter Subunternehmer verstößt gegen die Bestimmungen der Ziffer 18 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
- 14.1.5 Der Lieferant oder ein von dem Lieferanten eingesetzter Subunternehmer verstößt die Bestimmungen der Ziffer 16 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

15. Datenschutz, Geheimhaltung

15.1 Datenschutz

Die Vertragsparteien erkennen an, dass beim Abschluss und bei der Durchführung des Vertrags personenbezogene Daten (im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze) erzeugt oder auf andere Weise verarbeitet werden können.

- 15.1.1 Alle personenbezogenen Daten, die aufgrund des Abschlusses des Vertrages erzeugt oder verarbeitet werden, werden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine Datenschutzverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz, verarbeitet. Je nach Art und Umfang der Verarbeitung durch den Lieferanten kann der Lieferanten entweder als unabhängiger Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze angesehen werden. Handelt der Lieferanten als Auftragsverarbeiter, so darf er personenbezogene Daten nur in der Art und Weise und zu den Zwecken verarbeiten, die in dem Vertrag vereinbart sind, alternativ auf angemessene, spezifische und dokumentierte Anweisungen seitens Sasol oder soweit dies zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze erforderlich ist.
- 15.1.2 Die Parteien gewährleisten, dass sie:
- (a) Maßnahmen ergriffen haben, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu gewährleisten, und
 - (b) alle geeigneten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen haben, um personenbezogene Daten vor versehentlicher, unrechtmäßiger oder unbefugter Zerstörung, Verlust, Änderung, Weitergabe oder Zugriff (einschließlich Fernzugriff) zu schützen.

15.2 Der Lieferant darf Dritten die mit Sasol bestehende Geschäftsverbindung, z. B. zu Werbe- oder Informationszwecken, nur offenbaren, wenn dies für die Vertragsausführung zwingend notwendig ist oder Sasol dies ausdrücklich schriftlich genehmigt hat.

15.3 Der Lieferant verwendet sämtliche unter dem Vertrag ausgetauschte schriftliche und mündliche Informationen (insbesondere, aber nicht nur: Daten, Materialien, Know-How, Erkenntnisse wissenschaftlicher, technischer oder kommerzieller Art, Modelle, Muster, Zeichnungen, etc.) nur für die Zwecke des Vertrages. Er hält diese Informationen geheim und macht sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung Sasols nicht zugänglich. Der Lieferant trifft alle erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere in den Bereichen physische Sicherheit, IT-Sicherheit, Verschlüsselung und Datensicherung), um die vorgenannten Informationen vor Verlust sowie unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.

15.4 Sofern der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Informationen seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Dritten zugänglich machen muss, stellt er sicher, dass diese durch eine in ihrer Reichweite vergleichbare Geheimhaltungsvereinbarung gebunden sind.

15.5 Die vorgenannte Geheimhaltungspflicht gilt ab der Vertragsanbahnung, während der Vertragsdurchführung sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags.

15.6 Die vorgenannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen (i) die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf ein Verschulden des Lieferanten zurückgeht oder (ii) zu deren Offenlegung der Lieferant aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist.

16. Subunternehmer und Lieferkette

16.1 Der Einsatz von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung Sasols. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen Sasols.

16.2 Der Lieferant ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette der Vertragsprodukte die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Auf Verlangen Sasols hat der Lieferant die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.

16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte und umweltrechtlicher Standards zu respektieren und zu unterstützen sowie jegliche Form der Zwangs- und/oder Kinderarbeit zu unterbinden. Die von Sasol verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, welche in der Business and Human Rights Policy (<https://www.sasol.com/sustainability/human-rights>) und dem Supplier Code of Conduct (<https://www.sasol.com/sustainability/ethics/sasol-code-of-conduct>) niedergelegt sind, werden durch den Lieferanten eingehalten und entlang der Lieferkette angemessen adressiert. Sasol hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Auditierungen durchzuführen, um die Einhaltung der genannten Verpflichtungen des Verkäufers entweder selbst

und/oder durch beauftragte Dritte sicherzustellen. Hierfür hat der Lieferant Sasol oder dem beauftragten Dritten alle erforderlichen Daten, Dokumente und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Auditierung notwendig sind.

16.4 Im Falle eines begründeten Verdachts oder dem Beweis einer Verletzung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) oder des Supplier Code of Conducts, ist der Lieferant verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen wie sie seitens Sasol in angemessener Weise schriftlich verlangt werden.

17. Arbeitsschutz

Der Lieferant hat sämtliche Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten. Sasol darf die Einhaltung des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzrechts durch den Lieferanten nach Ankündigung selbst oder durch Dritte überprüfen.

18. Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohns

18.1 Der Lieferant garantiert, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz in seiner jeweils geltenden Fassung (**MiLoG**) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden, sofern und soweit das MiLoG anwendbar ist.

18.2 Der Lieferant garantiert, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

18.3 Für den Fall, dass der Lieferant Subunternehmer zur Erfüllung des Vertrages beauftragt, wird er diese Subunternehmen ebenfalls schriftlich verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG, soweit anwendbar, einzuhalten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen bzw. sicherstellen. Der Lieferant stellt Sasol von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber Sasol wegen Verstoßes dieser Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG bzw. des Arbeitnehmerentendegesetzes geltend gemacht werden.

19. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

19.1 Die Parteien werden bei der Durchführung des Vertrages alle geltenden Gesetze und Vorschriften beachten, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ("ABAC-Bestimmungen"), der anwendbaren Bestimmungen über Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen ("Sanktionen") sowie der geltenden Menschenrechts- und Wettbewerbsvorschriften.

19.2 Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass sie und ihre verbundenen Unternehmen weder direkt noch indirekt über eine andere natürliche oder juristische Person einem Mitarbeiter der anderen Partei oder einem Amtsträger Zahlungen, Geschenke, Versprechungen oder sonstige Vorteile unter Verstoß gegen die geltenden ABAC-Bestimmungen geleistet, angeboten oder genehmigt haben und dies auch in Zukunft nicht tun werden. Jede Partei verpflichtet sich, angemessene interne Kontrollen durchzuführen und genaue und vollständige Aufzeichnungen über die fälligen Zahlungen und alle Transaktionen im Rahmen des Vertrages zu führen. Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die andere Partei gegen anwendbare ABAC-Bestimmungen verstoßen hat. Jede

Partei stellt die andere Partei von jeglicher Haftung, Ansprüchen Dritter und Verlusten frei, die sich aus einem angeblichen oder tatsächlichen Verstoß der entschädigenden Partei gegen anwendbare ABAC-Bestimmungen ergeben.

19.3 Jede Partei erklärt, dass sie mit den einschlägigen Sanktionen vertraut ist, und bestätigt, dass sie Maßnahmen und Verfahren eingeführt hat und aufrechterhält, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Sanktionen durch sie selbst, ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter, ihre Unterauftragnehmer, Lieferanten und Kunden sowie ihre kontrollierten Tochtergesellschaften sicherzustellen. Keine der Parteien ist verpflichtet, Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn dies gegen die für sie geltenden Gesetze und Verordnungen über Sanktionen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten oder der Vereinten Nationen verstoßen würde, mit diesen unvereinbar wäre oder sie Strafmaßnahmen aussetzen würde. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ihre Erfüllung auszusetzen, wenn die Erfüllung des Vertrages in irgendeiner Weise durch Sanktionen eingeschränkt oder verboten ist. Der Lieferant sichert zu, dass das Produkt und etwaige Vorprodukte zur Herstellung des Produkts nicht von Personen erworben wurden, die Sanktionen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen unterliegen.

19.4 Jede Partei sichert zu, dass sie mit allen geltenden Gesetzen über das Verbot der Sklaverei und sklavereiähnlicher Praktiken, einschließlich Kinderarbeit und Zwangsarbeit, sowie der Verletzung anderer international anerkannter Menschenrechte vertraut ist und deren Einhaltung sicherstellen wird. Jeder Verstoß oder mutmaßliche Verstoß gegen diese Zusicherung durch eine Partei oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer oder Vertreter, die in ihrem Namen im Zusammenhang mit dem Vertrag handeln, berechtigt die andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ihre Erfüllung auszusetzen.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für etwaige gegenwärtige oder künftige Verpflichtungen zwischen den Parteien, die unter die EG-Verordnung Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) fallen, gilt ebenfalls deutsches Recht.

20.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz Sasols.

20.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Um-

ständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame oder durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten.